





Erneuertes

Wider die

Vinbringung

fremder

Wlas Maaren

2luch

lediger steinerner und erdener



De Dato Berlin, den 10. Octobris 1736.

Magdeburg,

Druckte Chriftian Leberecht Faber, Konigl. Preuß. privil. Bucher.



bwol Seine Königl. Skajestät in Brensen x. Inser allergnädigster Berr, albe-

reit in verschiedenen emanirten Edictis, und zwar unterm 2, Octobris 1713, 21, Februarii 1720, besondere aber unterm 16. Aprilis 1725. die Einfubre fremder Blas Daaren in der gangen Chur- und Neu-Marcf, ben Berkogthumern Magdeburg und Dommern, auch Fürstenthum Salberstadt fehr ernstlich und nachdrucklich verboten haben, dergeftalt, daß in den famtlichen ietzterwähnten Dero Landen und Provingien fernerbin fein fremdes Glas, es fen Ernstall Rreide Erind Apothecter Tafel Fenster Scheiben : oder Bobl Glas, auch wie es fonft Nahmen haben mag, und herkomme wo es wolle, ein oder durchgelaffen, noch weniger aber, ben Bermeidung ber Confiscation und anderer willführlicher Bestraffung, verfauffet werden folle, fintemablen Dero eigene und feit etlichen Jahren vermehrte einlandische Blas-Butten überflußig im Stande, Dero Lande mit gnugfamen Blas= Baaren, wie fie nur verlanget werden mochten, ju berforgen: Go hat fich doch hin und wieder gefunden, daß fothanen Edictis burch allerlen listiae

liftige Erfindungen noch immer entgegen gehandelt, sonderlich auch durch bauffige Einführung lediger ffeinerner Krucken im Herspothum Mage beburg und Kürstenthum Salberstadt dem Debit der auf den Konial. Glas - Hutten fabricirten glafernen Bouteillen febr mercflich geschas bet morben. Sochstaedachte Se. Ronial. Majestat baben bannenbero nothig erachtet, alle vorhero wider das Einführen fremder Glas-Baaren ergangene Berordnungen und Edicta nicht allein bierdurch zu wieders holen, sondern auch dieselben frafft dieses dahin zu extendiren, daß die Einführung und Verkauffung lediger Oprmonter: Gelber: und anderer fteinerner auch erdener Krucken, welche nicht würcklich mit deraleichen mineralischen Wassern angefüllet find, (beren Einbringung nach wie por auf bisberigem Ruß gestattet wird) ben ebenmäßiger Confiscation und ernstlicher Bestraffung biermit in der Chur und Neu-March und des nenselben incorporirten Districten, wie auch in den Gersogthumern Magdeburg, Bor: und hinter-Pommern und in dem Rurftenthum Sals berftadt ganglich verboten fenn foll; allermaffen burch Einbringung der= gleichen lediger Krucken überdas zu groffen Betrügerenen und Berfalls schung der fremden und guten mineralischen Waffer Gelegenheit ace nommen werden fonte.

Es ergehet solchemnach mehr höchsterwähnter Seiner Königlicheit Majestät allergnädigster, iedoch ernstlicher Besehl, hierdurch anderweit an Dero sämtliche sowol hohe als niedere Bediente in vorbenannten Landen und Provingien, in specie aber an die Joll- und Accise Bedienten, auch Land- und Policen-Reuter, ihren aushabenden Pstichten nach hierunter mit allem Fleiß zu vigiliren, und wohl Uchtung zu geben, daß diesem erneuerten Berbot wider die Einfuhre und Berkauffung vordessichtener auswärtiger Glas-Baaren, erdener oder steinerner Krucken, auss genaueste nachgelebet, und davon nichts eingelassen werdes Fals sie aber dergleichen verbotene Waaren dennoch innerhalb Landes betreffen solten, haben sie solche sollech hinweg zu nehmen, und nach dem nächsten Königl. Umte, Accise- oder Joll-Einnahme in sichere Verwahrung zu bringen, und davon gehörigen Orts zur nähern Versügung Vericht abz zustatten.

Damit

Damit auch bergleichen Unterschleiffe so viel eher und leichter entbeschet werden können, so sollen die Glas-Factores und Glas-Handler, auch Bier- und Wein-Schencken oder Wirthe, sich denen dann und wann vorzunehmenden Glas- Visitationen schlechterdings unterwerssen, die Magistrate und andere Gerichts-Personen auch gehalten senn, einem verpflichteten und mit einer Königl. Ordre dazu authorisireten Glas-Visitatori bedürssenden Falls hülfliche Hand zu leisten.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dieses ergangenen Bersbots zu entschuldigen haben möge, so soll dasselbe in den Städten, auch Alemtern und sonst überall auf dem Lande, fürnemlich aber vor den Bollund Accise-Einnahmen gehörig publiciret und öffentlich angehefftet

werben.

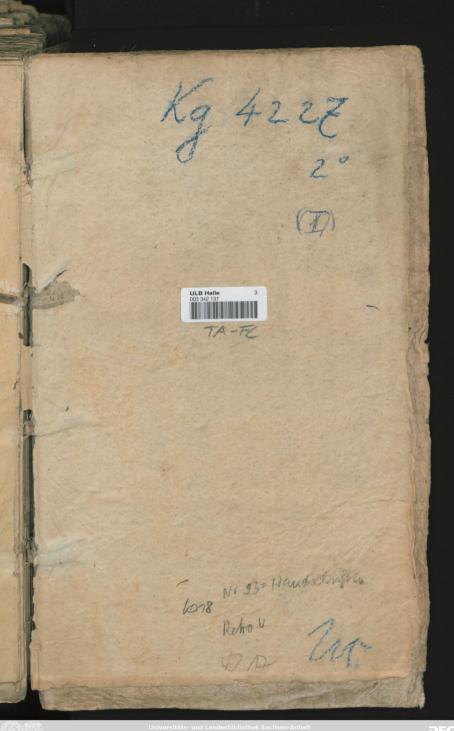
Bie dann auch Se. Königl. Majestät ratione des Demuncianten Antheils, es in so weit ben den vorigen Edickis bewenden lassen, daß demjenigen, welcher solche verbotene Glass Waaren oder steinerne Krucken entdecket und angiebet, dem Besinden nach davon die zur Helste des Werths eine Erzöhlichkeit gereichet, wegen Berechnung des übrigen aber iedesmahl besonders verordnet werden soll.

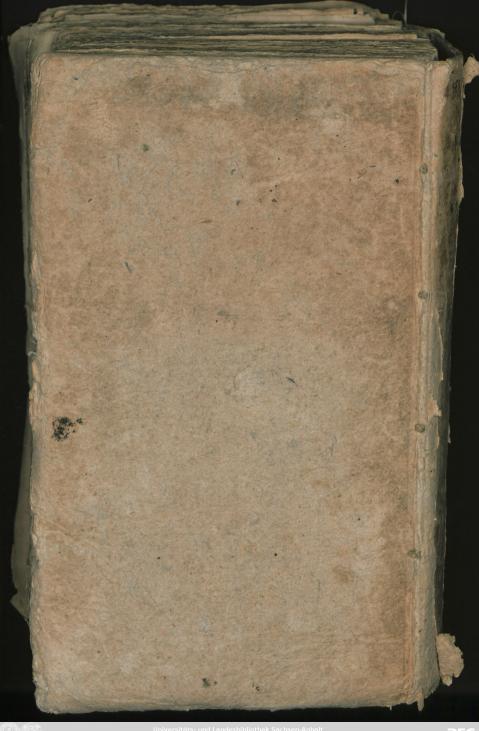
Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Octobris 1736.

Br. Wilhelm.



F.B.v. Grumbfow. F.v. Gorne. A.O.v. Diered. F.M.v. Diebahn. F. W.v. Dappe.







Erneuertes



Magdeburg, Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchor.